

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **54 (1945)**

Heft 34

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

INSERATE:
Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen
Fr. 1.50 per Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT:
Schweiz: jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 7.—, vierteljährlich
Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. Ausland: bei direktem Bezug jährlich
Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich
Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise bei den ausländischen Post-
ämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts.
zu entrichten.

REDAKTION UND EXPEDITION:
Basel, Gartenstrasse 112.
Verantwortlich für die Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen.
Postcheck- und Girokonto: V 85. Telefon 2 79 34.
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., A.G., Basel.

Fachorgan für die Hotellerie und den Fremdenverkehr

Vierundfünfzigster
 Jahrgang



Cinquante-quatrième
 année

Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins · Propriété de la Société Suisse des Hôtelières

ANNONCES:
La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par
ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS:
Suisse: douze mois fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—,
un mois fr. 1.50. Pour l'étranger abonnement direct: 1 an, 15 fr.;
6 mois 8 fr. 50; 3 mois 5 fr.; 1 mois 1 fr. 80. Abonnement à la
poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les
changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

REDAKTION ET ADMINISTRATION:
Basel, Gartenstrasse 112.
Responsable pour la rédaction et l'édition: Dr. Max Riesen.
Compte de chèques postaux No. V 85. Téléphone 2 79 34.
Imprimé par Emil Birkhäuser & Cie. S. A., Bâle.

No 34 Basel, 23. August 1945

Erscheint jeden Donnerstag · Paraît tous les jeudis

Bâle, 23 août 1945 No 34

Der Vorentwurf zum gewerblichen Arbeitsgesetz

In diesem Sommer hat die vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte vorbereitende Kommission (kleine Expertenkommission) ihre Arbeiten für den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben abgeschlossen. Noch vor Herbstbeginn ist deshalb das Departement in die Lage gekommen, diesen Entwurf den Kantonen und Spitzenverbänden zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Diesen ist eine Frist bis Ende Oktober gesetzt, worauf einer grösseren Expertenkommission die Aufgabe zufallen wird, einen bereinigten Gesetzesentwurf zu schaffen. Wie der Direktor des BIGA, Herr Dr. Willi, an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Gewerbeverbandes mitteilte, hofft man in Bern, dass die definitive Gesetzesvorlage bereits in der Frühjahrs-session der eidgenössischen Räte in parlamentarische Beratung gezogen werden kann.

Die Eile, die die Bundesinstanzen an den Tag legen, um die Gesetzesvorlage möglichst bald parlamentarisch verabschieden zu können, mag nicht an allen Orten verstanden werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei diesem Gesetz um die Einlösung eines Versprechens handelt, das der Arbeitnehmerschaft vor bald vier Jahrzehnten gegeben wurde und dass heute in allen Ländern die sozialpolitischen Probleme in den Vordergrund der Staatspolitik gerückt sind. So versteht man, wenn die Auffassung weit verbreitet ist, dass die Verwirklichung eines gewerblichen Arbeitsgesetzes keinen Aufschub mehr verträgt. Es musste ja in der Tat als Lücke empfunden werden, dass zwar die Arbeitnehmer in Fabrikbetrieben sich schon seit 1877 eines Arbeitsschutzes erfreuen, in 200 000 Betrieben mit 700 000 Arbeitnehmern dagegen eine öffentlich-rechtliche Regelung des Arbeitsverhältnisses immer noch auf sich warten lässt.

In der Hotellerie hat man sich für ein gewerbliches Arbeitsgesetz, das auch unsern Wirtschaftszweig umfasst, begrifflicher Weise nicht recht erwärmen können. In seiner Widerstandskraft durch lange Krisenperioden geschwächt und durch den Krieg in eine Notlage ohne Beispiel gestürzt, sah man im Hotelgewerbe einem solchen Arbeitsgesetz nur mit Skepsis entgegen, denn es war anzunehmen, dass es den Hotelunternehmen sozialpolitische Auflagen bringen werde, die von ihnen nicht oder doch nur schwer zu tragen sein würden. Diese Befürchtung war umso begründeter, als bei der Vielgestaltigkeit der betrieblichen Verhältnisse die Gefahr schematischer, den Bedürfnissen der einzelnen Gruppen nicht oder nicht in genügendem Masse Rechnung tragender Vorschriften nicht von der Hand zu weisen war. Dennoch hat man sich in der Hotellerie zu einer positiven Einstellung durchgerungen. Man wollte nicht einer Vorlage, die einen Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens in der unmittelbaren Nachkriegszeit leisten will, Steine in den Weg legen. Und schliesslich sagte man sich auch, dass es nicht unsere Aufgabe sein könne, einer im Zuge der Zeit liegenden Entwicklung in die Speichen zu fallen. So hat sich denn unser Verein bereit erklärt, an der Ausgestaltung dieses Gesetzesentwurfes, soweit er dazu auferufen war, loyal mitzuwirken. Sein Bestreben ging, entsprechend dem Wunsche des BIGA, dahin, mit dem Schweizerischen Wirtverein

und auf der andern Seite mit der Union Helvetica als Vertreterin der Arbeitnehmerinteressen in den entscheidenden Fragen eine Verständigungsbasis zu finden, um der Expertenkommission einen einheitlichen Vorschlag über die Normierung der Arbeitsbedingungen im Gastgewerbe unterbreiten zu können.

Man kann nicht behaupten, dass die Bemühungen, zu einer Einigung zu gelangen, rasch zum Ziele führten. Langwierige Verhandlungen zwischen dem Hotelier- und dem Wirtverein auf der einen und der Union Helvetica auf der andern Seite, wie das ja bei den verschieden gelagerten Interessen nicht anders war, waren notwendig, um in der Arbeitszeitfrage zu einer Einigung zu gelangen. Namentlich durch die Haltung der Union Helvetica, die einem grundsätzlich von den beiden Arbeitgeberverbänden und ihr selbst als Vertreterin der Arbeitnehmerinteressen gebilligten Kompromissvorschlag im letzten Augenblick ihre Zustimmung versagte, wurden die Verhandlungen in die Länge gezogen, indem auch die Arbeitgeberverbände ihre Handlungsfreiheit zurückgewannen und von neuem eine Verständigungsbasis gesucht werden musste. Sie konnte freilich nicht mehr in einer positiven Regelung der Arbeitszeit gefunden werden, und das ist es auch, was dem Gesetzesentwurf, soweit er das Gastgewerbe betrifft, seinen Stempel aufdrückt.

Die Arbeits- und Ruhezeit im Gastgewerbe

Im begleitenden Bericht der Kleinen Expertenkommission werden die Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit als das Kernstück der ganzen Vorlage bezeichnet. Während die Kommission bestrebt war, bei aller Würdigung der Unterschiede der Betriebsverhältnisse und Bedürfnisse der verschiedenen unter das Gesetz fallenden Wirtschaftszweige soweit als irgend möglich zu einer einheitlichen Regelung der Arbeits- und Ruhezeit zu gelangen, musste für das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe ein besonderer Unterabschnitt vorgesehen werden; denn, wie es im Bericht heisst: „Die Verhandlungen mit den beteiligten Verbänden haben gezeigt, dass für das Gasthof- und Wirtschaftsgewerbe mit seinen vielgestaltigen und anpassungsbedürftigen Verhältnissen eine geeignete, auf die Dauer gültige gesetzliche Ordnung der Arbeitszeit gegenwärtig nicht möglich ist. Doch besteht bei den Verbänden auf beiden Seiten die Bereitschaft zu einer vorläufigen Regelung auf dem Weg der Vereinbarung. Damit deren Inhalt auch für die Aussenseiter verbindlich gemacht wird und eine solche Regelung doch ihren vollen Wert erhält, muss durch Verordnung hiefür eine öffentlich-rechtliche Grundlage mit entsprechender Kontrolle geschaffen werden können.“ Dem trägt nun Art. 74 des Vorentwurfes Rechnung. Während für die übrigen unter das Gesetz fallenden Erwerbszweige eine normale wöchentliche Höchstarbeitszeit von 52 Stunden vorgeschrieben und für bestimmte Wirtschaftszweige eine Sonderregelung vorgesehen ist, bestimmt Art. 74 lediglich, dass dann, „wenn infolge Vereinbarung oder Übung für bestimmte Betriebs- oder Arbeitnehmergruppen eine angemessene Arbeitszeit in überwiegender Masse gilt, oder die Arbeit-

geber- und Arbeitnehmerverbände gemeinsam eine angemessene Regelung der Arbeitszeit vorschlagen, sie vom Bundesrat durch Verordnung allgemein als Höchstarbeitszeit, unter Bestimmung der zulässigen Ausnahmen, vorgeschrieben werden kann.“ Damit ist die Arbeitszeitfrage in eleganter Weise auf den Weg gesamtarbeitsvertraglicher Regelung verwiesen, die der Bundesrat ermächtigt ist, allgemeiner verbindlich zu erklären. Wo eine solche bundesrechtliche Regelung nicht vorgenommen werden kann, ist der Bundesrat befugt, eine Regelung der Höchstarbeitszeit wenigstens für gewisse Betriebs- oder Arbeitnehmergruppen zu treffen. Tut er dies nicht, so sind die Kantone zu ihrer Regelung ermächtigt.

In der Saisonhotellerie hat man stets nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse und betrieblichen Voraussetzungen in den Saisonunternehmen so grundverschieden von denjenigen in der Städte- und Ganzjahreshotellerie sind, dass sich mit dem besten Willen keine befriedigende Formeln finden lasse, welche sich auf beide Gruppen anwenden liesse; für die Saisonhotellerie sei deshalb eine Ausnahmestellung zu erwirken.

Mit einem Verzicht auf eine zeitliche Regelung der Höchstarbeitszeit im Gesetzesentwurf und der Verlegung des Schweregewichtes auf die Vereinbarung ist es gegeben, den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Gruppen in maximaler Weise Rechnung zu tragen. Dass die Union Helvetica im letzten Stadium der Vorbereitungen sich für diese Lösung entschloss, nachdem man monatlang um die Arbeitszeit gekämpft hatte, hat wohl seinen tieferen Grund darin, dass ihr der letzte Kompromissvorschlag: 63 Stunden für das gelernte Kochpersonal und die Pâtissiers, 72 Stunden für das übrige festbesoldete Personal und 75 Stunden für das Trinkgeldpersonal (Essenszeiten mit Rücksicht auf die Stadthotellerie) offenbar als zu wenig weitgehend erschien, ihr aber im Hinblick auf die Saisonhotellerie grössere Zugeständnisse von Arbeitgeberseite doch wohl kaum im Bereich der Möglichkeit zu liegen schienen. Andererseits hätte die Ausführung der Arbeitszeiten im Gesetz für Leute, die mit den Verhältnissen im Gastgewerbe nicht vertraut sind, zu einer Quelle von Missverständnissen werden müssen, wodurch die Aussichten auf Annahme des Gesetzes in einer allfälligen Volksabstimmung nicht unerheblich vermindert worden wären. Diese Überlegungen sind sicher richtig und es dürfte wohl auch die weitere zutreffen, dass mittels Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden gesamthaft doch eine vom Standpunkt der Arbeitnehmer günstigere Regelung der Arbeitszeit verwirklicht werden kann, wofür ja gewisse Gesamtarbeitsverträge den untrüglichen Beweis erbringen. So musste sich vom Standpunkt der Arbeitnehmer, wie übrigens auch der Saisonhotellerie, ein Verzicht auf eine starre Arbeitszeitregelung wohl als die richtige Lösung erweisen.

Während, wie wir gesehen haben, die Arbeitszeit im Gesetzesentwurf nicht geregelt ist, so ist andererseits in den Artikeln 76–81 die Ruhezeit genau umschrieben. Hier konnten für die Kommission nicht die gleichen Überlegungen massgebend sein wie für die Arbeitszeit, denn für eine Fixierung der Ruhezeit besteht im Interesse der Gesundheit und der Arbeitskraft ein unmittelbares Bedürfnis.

Grundsätzlich verlangt der Gesetzesentwurf eine tägliche Ruhezeit von mindestens neun aufeinanderfolgenden Stunden. Aber auch hier sind für Saisonbetriebe und für Betriebe, die erheblichen jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen, Erleichterungen vorgesehen, indem

die tägliche Ruhezeit vom Betriebsinhaber während höchstens sechs Wochen in der Saison, aber nicht mehr als zweimal im Jahr ohne Bewilligung bis auf wenigstens sieben Stunden herabgesetzt werden kann. Ausnahmen gelten auch für Arbeitnehmer in den übrigen Betrieben, kann doch der Betriebsinhaber im Falle dringenden Bedürfnisses an einzelnen Tagen, jedoch nicht mehr als an 12 Tagen im Kalenderquartal, ausnahmsweise und vorübergehend die tägliche Ruhezeit herabsetzen.

In bezug auf den wöchentlichen Ruhetag wurden im wesentlichen die einschlägigen Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit übernommen. Grundsätzlich hat der Betriebsinhaber seinen Arbeitnehmern eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. In Saisonbetrieben kann die wöchentliche Ruhezeit in der Saison aber nicht mehr als einmal im Jahr während höchstens 6 Wochen auf einen halben Tag herabgesetzt werden. Dieser halbe Tag kann innerhalb eines Zeitraumes von jeweils 14 Tagen während einer Woche ausfallen, wenn in der anderen Woche zwei halbe Ruhetage oder 24 zusammenhängende Ruhestunden gewährt werden. Betriebe, die das ganze Jahr geöffnet sind, haben, wenn sie von dieser Bestimmung Gebrauch machen, eine dem Ausfall entsprechende Ersatzruhe zu gewähren durch verlängerte Wochenruhe oder durch eine verlängerte Ruhezeit. Weitere Ausnahmen von der wöchentlichen Ruhezeitregelung sind für Kleinbetriebe vorgesehen, oder in Fällen, wo zwingende betriebliche oder andere Gründe eine Abweichung erfordern.

Für Saisonbetriebe, die das ganze Jahr geöffnet sind, ist noch die Bestimmung wichtig, dass die Ruhezeit für jeden Arbeitnehmer im Zeitraum eines halben Jahres wenigstens viermal auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen soll. Auch diese Vorschrift findet keine uneingeschränkte Anwendung.

Gemäss den allgemeinen Bestimmungen müssen die in den Vorschriften über die Arbeit und Ruhezeit vorgesehenen Bewilligungen durch die Betriebsinhaber schriftlich nachgeschickt werden. Kann dies aus zwingenden Gründen nicht rechtzeitig geschehen, hat der Betriebsinhaber unter Angabe der Gründe spätestens am folgenden Tage bei der Bewilligungsbehörde um nachträgliche Bewilligung einzukommen. Für die Bewilligungen darf nur eine ermässigte Schreibgebühr erhoben werden.

Die Ruhezeitregelung und das einschlägige Bewilligungsverfahren lassen erkennen, dass die Experten auch hier bestrebt waren, den Bedürfnissen des Gastgewerbes weitgehend Rechnung zu tragen. Das darf man ruhig anerkennen, auch wenn man vielleicht in einen oder anderen Punkte noch weitergehende Erleichterungen gern gesehen hätte.

Allgemeine Bestimmungen

Wenn wir uns bei der Arbeits- und Ruhezeit in den Betrieben des Gasthof- und Wirtschaftsgewerbes etwas lange aufgehalten haben, so darf darauf nicht vergessen werden, dass auch der allgemeine Teil des Gesetzesentwurfes Bestimmungen enthält, die für die Hotellerie von grosser Bedeutung sind. Es sei nur auf den sehr weitgehenden Kündigungsschutz (Art. 14 bis 16) hingewiesen, dem der Arbeitnehmer teilhaftig werden soll. Die Kündigung eines Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber ist z. B. nun nur den wichtigsten Fall zu erwähnen, ungerechtfertigt, wenn sie in den ersten sechs Monaten einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers vorgenommen wird. Bei ungerechtfertigter Kündigung hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Entgelt, das mindestens dem Betrag des letzten Monatslohnes und höchstens dem Betrag des letzten Jahresverdienstes entspricht. Bei der Bemessung der Entschädigung ist zunächst die Dienstdauer und sodann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

Von erheblicher finanzieller Tragweite sind die Bestimmungen über die Abgangsentschädigung. Art. 17 bestimmt:

„Hat das Dienstverhältnis im gleichen Betriebe mindestens zehn Jahre gedauert und wird es vom Arbeitgeber aufgelöst, ohne dass der Arbeitnehmer ein Verschulden trifft, oder

	Mindestfrischgewicht*	Detailhöchstpreis, netto (ohne evtl. Wust)
a. Weggli, Gipfeli und (Murren usw.): Weissmehl	40 g	12 Rp.
od. halb Weiss-, halb Backmehl	50 g	15 Rp.
mit Milch und/oder Fett	100 g	30 Rp.
b. Bürl; Backmehl	75 g	10 Rp.
c. Wasserbrötl (Mitschli, Semmel usw.): halb Weiss-, halb Backmehl	40 g	8 Rp.
halb Weiss-, halb Backmehl	50 g	10 Rp.
Weissmehl	40 g	10 Rp.
Weissmehl	50 g	13 Rp.
Weissmehl 2 St. zu 50 g	100 g	25 Rp.
d. Zöpfli: Weissmehl (eventuell unter Beimischung von etwas Backmehl) mit Milch und/oder Fett	100 g	35 Rp.

*) Unter Frischgewicht ist das Minimaldurchschnittsgewicht 24 Stunden nach Verlassen des Ofens, das unter keinen Umständen unterschritten werden darf, verstanden.

Die erwähnten Zutaten sind Mindestzutaten. Die Höchstpreise dürfen auch bei Verwendung höherer Zutaten nicht überschritten werden, und gelten auch für die Abgabe der betreffenden Artikel im Gastgewerbe. — Bei Lieferungen an das Gastgewerbe sowie an andere Grossverbraucher ist auf den genannten Nettohöchstpreisen der früher übliche Preisnachlass, mindestens jedoch 20% Rabatt, zu gewähren.

Kriegswirtschaftl. Orientierung

Die Gruppe Hauswirtschaft des Kriegsernährungsamtes teilt mit:

Lunchpakete an fleischlosen Tagen.

Es ist ganz selbstverständlich, dass an fleischlosen Tagen auch die Lunchpakete kein Fleisch

enthalten dürfen. Sie gehören ebenfalls zur Verpflegung durch kollektive Haushaltungen. Einzelne schlaue Hoteliers meinen diese Bestimmung dadurch umgehen zu können, indem sie die Lunchpakete am Vorabend, d. h. am Fleischtag, den Gästen fertig verpackt übergeben. Dies kann jedoch keineswegs geduldet werden; denn es kommt hier nicht auf den Buchstaben an, sondern auf den Sinn des Erlasses. Massgebend ist der Tag, an dem der Lunch verzehrt wird. Hoteliers, die sich nicht an diese Vorschriften halten, machen sich nicht nur strafbar, sondern sie lenken zudem den Verdacht des Einkaufes im Schwarzhandel auf sich. Das KEA weiss sehr wohl, dass die Betriebsleiter bei den heutigen kleinen Fleischanteilen darauf angewiesen sind, die vorgesehene Anzahl fleischloser Mahlzeiten abgeben zu können.

Abgabe von Schlagrahm.

Bei den Kontrollen in Landgasthöfen und Berghotels musste in diesem Sommer leider gelegentlich wiederum die Abgabe von Schlagrahm beanstandet werden. Auffälligerweise ist das Schlagrahmverbot vorwiegend in Selbstversorgerbetrieben umgangen worden. Eine Bestrafung der Schuldigen ist umso nötiger, als die Betriebe, die sich nicht an diese Vorschriften halten, machen sich nicht nur ein illoyales Konkurrenzverhältnis, für die übrigen eine illoyale Konkurrenz bedeuten. In den einen oder andern Fällen darf wohl vermutet werden, dass, um genügend Rahm zu gewinnen, die einschränkenden Bestimmungen über die Milchverfütterung umgangen worden sind.

Personaleubekil

Ein Jubilar der Angestelltenorganisation

Dieser Tage konnte Herr Rudolf Baumann, Generalsekretär der Union Helvetica seinen 60. Geburtstag feiern, zu dem wir ihm auch aus unsererseits gratulieren. In ihm hat die Angestelltenschaft einen starken und zielbewussten Anwalt ihrer Interessen gefunden. Seiner energischen und zielbewussten Persönlichkeit ist es zu einem erheblichen Teil zuzuschreiben, dass die Angestelltenschaft in den letzten Jahren auf dem Ge-

biete der sozialen Besserstellung beachtliche Erfolge zu erzielen vermochte. Wir vergönnen ihr diese Erfolge nicht, bedauern nur, dass die Lage der Hoteliers dieser Besserstellung gewisse Schranken gesetzt hat. Die Zusammenarbeit mit Herrn Baumann war in den vergangenen Jahren eine erfreuliche und ersprießliche, gestimmt auf den Ton der gegenseitigen Achtung und der Verständigung.

Ein „Départ“

Nach 25jähriger erfolgreicher Tätigkeit tritt unser persönliches Mitglied, Herr R. A. Zähringer von der Leitung des Park-Hotel Lugano A. G., zurück. An seiner Stelle wird, wie wir vernahmen, seine Schwester die Direktion übernehmen. Herr Zähringer gilt nicht nur als tüchtiger Fachmann, sondern er hat auch stets für die Probleme unserer Berufsorganisation grosses Interesse bekundet. Von 1927 bis 1933 war er Mitglied unseres Zentralvorstandes. In Lugano sieht man diese sympathischen Hoteliers, dessen Hotelierslaufbahn doch wohl noch nicht beendet ist, nur ungern scheiden. Wir wünschen ihm auf seinem weiteren Lebensweg Glück und Erfolg.

Diveceses

Der belgische König lässt sich in der Schweiz nieder

Die Meldungen wonach der König der Belgier, Leopold III beabsichtige, sich in der Schweiz niederzulassen, haben ihre Bestätigung gefunden. Nach Aussagen seines persönlichen Freundes und Beraters Professor Jaques Pirenne, der zwecks Kontaktnahme mit unseren Behörden in die Schweiz gekommen ist, hat König Leopold im Einvernehmen mit dem Regenten und der belgischen Regierung beschlossen, die schweizerischen Behörden um die Erlaubnis zu ersuchen, sich für einige Monate am Genfersee niederzulassen.

Thun.

Der Thuner Kursaal schliesst seine Pforten nicht wie vorgesehen schon am 2., sondern erst

Reisechecks der schweizerischen Kantonalbanken

Wie der Verband Schweizerischer Kantonalbanken unseren Mitgliedern auf dem Zirkularweg mitteilt, konnte die generelle Sperrung der im Ausland ausgestellten Reisechecks gelockert werden. Die Checks aus folgenden Ländern dürfen wieder ohne weiteres ausbezahlt werden:

Liechtenstein, Frankreich, Belgien und Luxemburg, Holland (ohne Kolonien), Schweden, Dänemark, Grossbritannien und Irland, Spanien, Portugal.

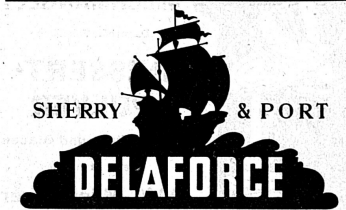
Sobald es die Verhältnisse erlauben, werden weitere Länder von der verfügten Sperre ausgenommen werden.

Da der Handel mit fremden Banknoten in der Schweiz gemäss Vereinbarung mit den Alliierten vorübergehend gesperrt bleibt, stellt der Reisecheck das gegebene Mittel dar, um den ausländischen Besuchern nach ihrer Einreise in die Schweiz sofort Bargeld zu beschaffen. Der Reisecheck erleichtert somit den Reiseverkehr und verdient alle Aufmerksamkeit, weil mit dem Geldmittel auch zahlreiche Reisende in die Hotels unserer Verbandsmitglieder gelenkt werden.

Nachdem seinerzeit alle unsere Mitgliederbetriebe im Einverständnis mit unserem Zentralvorstand als Zahlstellen für die Kantonalbanken-Reisechecks bezeichnet worden sind, ersuchen wir um genaue Befolgung der erteilten Weisungen. Namentlich sei darauf hingewiesen, dass die Reisechecks dem Vorweise stets spesensfrei auszu zahlen sind, da die Checks bei der nächsten Kantonalbankstelle ebenfalls ohne Abzug einbessert werden können. Bei irgendwelchen Unklarheiten in bezug auf den Reisecheck erteilen die Kantonalbanken oder die Geschäftsstelle in Bern (Kantonalbank von Bern) bereitwillig Auskunft.

am 17. September. Diese Erweiterung der Betriebsdauer erfolgt namentlich im Hinblick auf die zahlreichen Amerika-Urlauber, aber auch mit dem Gedanken, im Anschluss an die gute Sommersaison die Nachsaison zu verlängern.

Redaktion — Rédaction:
Ad. Pfister — P. Nantermod (abw.)



Generaldepöt für die Schweiz:
JEAN HAECKY IMPORT A.-G., BASEL

Gesucht nach Luzern in Jahresstelle gutpräsentierende, ehrliche
Serviertochter
mit Bar- und Mixkenntnissen.
Gefl. Offerten unter Chiffre S. T. 2980 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

COMPTABLE-GAISSIÈRE
de 1ère force et
ECONOME FÉMININ
demandées pour établissement médical des bords du Léman. Entrée 1er septembre, bon traitement complet, place à l'année. Offres avec références, curriculum vitae, photo et prétentions à « La Métairie », Nyon.

Etagen-Gouvernante
ruhige, tüchtige Kraft, in Jahresstelle gesucht. Eintritt nach Übereinkunft. Gutsausgewiesene Bewerberinnen belieben Photo und Zeugnis kopien mit Gehaltsansprüchen einzusenden unter Chiffre E. G. 2368 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Erfahrener Oberkellner
mit erstklassigen Referenzen, 4 Sprachen perfekt, sucht Winterengagement.
Schriften erbeten unter Chiffre O. K. 2967 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Wir suchen zu baldmöglichstem Eintritt für Betrieb mit ca. 100 Insassen
perfekte Köchin
Bewerberinnen, die auf eine gutezeitige Dauerstellung reflektieren, wollen sich melden bei
Schweiz. Israel. Alterssyry, Longnau (Aargau)

GESUCHT
auf 1. September in Familienhaus Luzern zuverlässige, deutsch und franz. sprechende
Lingère-Glätterin in Jahresstelle
Offerten mit Bild und Zeugnisabschriften sowie Altersangabe unter Chiffre J. S. 2004 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

ZENT

Das heutige Problem für die Hotelküche:

Heisser Herd
trotz Ersatzbrennstoffen.

Das

BRANDIS-SPARGEBLÄSE

hilft dieses Ziel zu erreichen. Dutzende von Referenzen.

Vertrieb durch

ZENT AG. BERN Ostermündigen
Telephon 41211/13

Horgen Glarus
zeitgemäss form schön bequem preiswert
A.-G. Möbelabri
Horgen-Glarus

Gesucht mit Eintritt auf Ende August
1 Chasseur
Deutsch und französisch, Jahresstelle
1 Glätterin für Fremdenwäsche, Jahresstelle
1 Saallehrtochter
Erstklassiges Hotel am Genfersee. Gefl. Offerten unter Chiffre D. R. 2861 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht für Grosshotel am Genfersee
2 Zimmermädchen
Eintritt sofort oder September
Jahresstelle. Offerten mit Zeugnis kopien und Bild unter Chiffre G. E. 2864 an die Hotel-Revue, Basel 2.

25jähriger Bursche sucht Stelle in Weinhandlung
für Behandlung und auf Transporte. Bisherige Tätigkeit: selbständiger Koch in Arbeiterwirtschaft. Zeugnisse zu Diensten. Längere Anstellung erwünscht. Eintritt 17. Sept. evtl. 1. Oktober. Adresse: Vifan Alfred, Koch, Haselhof, Aiken-Sins (St. Aarg.), Tel. 488-66.

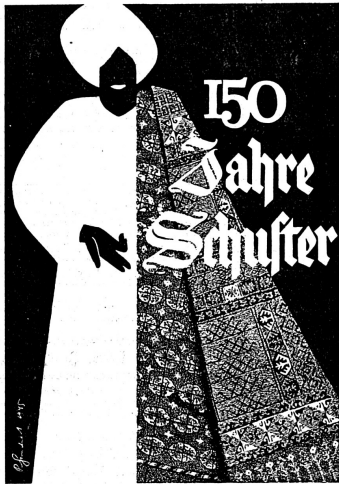
Gesucht
in alkoholfreies Restaurant nach Zürich tüchtige
Buffetdame
Eintritt nach Übereinkunft im Oktober. Offerten mit Zeugnis und Photo unter Chiffre F. R. 2908 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Gesucht in kleines, gediegenes Haus 17 bis 18jäh.
Hofellehrtochter
für 1 1/2 Jahre Lehrzeit. 1/2 Jahr Zimmer und Buffet, 1/2 Jahr Küche und Economat, 1/2 Jahr Saal service und Lingerie. Geregelt Arbeit- und Freizeit. Gelegenheit zum Schulbesuch. Offerten unter Chiffre H. T. 2008 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Höteller de 32 ans, suisse allemand, cherche place comme
VOLONTAIRE
dans un hôtel important de la suisse française pour se perfectionner d'avantage. Ecrire sous chiff. F. R. 2390 à la Revue Suisse d. Hôtels à Bâle 2.

ZU KAUFEN GESUCHT
5 Vierer-Tische, 2 Zweier-Tische, 24 Stühle
alles in prima Zustand.
Eilofferten an G. 4759 Y Publicitas Bern.

Gesucht
von 2-Saison-Betrieb zu sofortigem Eintritt:
1 Bürofräulein tüchtig u. sprachenkdg.
1 I. Lingère
2 Saal-Restaurant-Töchter
1 Saal-Lehrtochter
1 Zimmermädchen servicekundig
Offerten mit Zeugnis kopien, Photo u. Gehaltsansprüchen unter Chiffre M. T. 2005 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

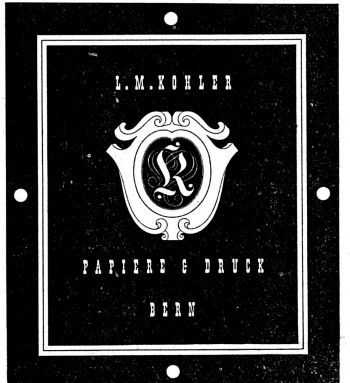


TEPPICHHAUS SCHUSTER & CO., ST. GALLEN - ZÜRICH

Der überall bevorzugte
ARISTO-FRUCHTGELEE
 punktfrei in **ORANGEN-AROMA**
ORANGEN-SCHALEN
APFEL-AROMA
ZWETSCHGEN
 ist wieder lieferbar
 in Kesseln zu 4½ Kilo netto zu Fr. 4.50 per Kilo
 in Kesseln zu 12 Kilo netto zu Fr. 4.45 per Kilo
 plus Emballage und Wust.
 Zu beziehen bei Ihrem Grossisten oder bei der
 Generalvertretung:
STRUB & AEBERHARD, Postfach HB, ZÜRICH
 Telefon (051) 27 26 17



Hotel
 in sehr schöner Berglage
 (1000 m ü. M.) zu günstigen
 Bedingungen zu verkaufen.
 (Unterwallis) 50 bis 60 Betten.
 Fließendes Wasser, Zentral-
 heizung, Sommer- und Win-
 tersaison. Eignet sich sehr
 gut für Ferienheim. Anfr. sind
 zu richten unt. Chiffre P 7347
 an Publicitas, Lausanne.
Hotellerstochter
 gut präsentierend, fach-
 und sprachkundig (Deutsch,
 Franz., Ital.) sucht Stelle in
 den Tessin als
Saaltochter
 Geßl. Offerten unter Chiffre H. T.
 2384 an die Hotel-Revue, Basel 2.


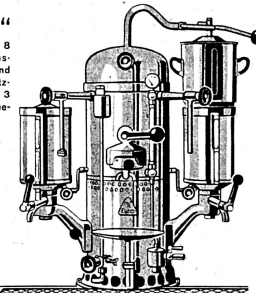


Gesucht
 in gutgehendes Passantenhaus eine selbständige
Gouvernante-Directrice
 Ferner ausstillweise für ca. 4 Wochen
1 Etagen-Portier
1 Zimmermädchen
 Offerten mit Zeugnisabschriften und Photo unter Chiffre
 P. H. 2998 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

SICKEL
 ET FILS S. A.
 MEUBLES, AGENCEMENT, MENUISERIE
 DÉCORATION LAUSANNE

ERFAHRENER, INITIATIVER
ARCHITEKT
 mit leistungsfähigem Büro, Spezialist für
 interessante, architektonisch-dekorative
 Gestaltung, sucht zur Durchführung von
 Renovierungen, Umbauten oder Neubauten
 von Hotels, Gasthöfen, Ferienheimen
 Verbindung mit Hoteliers, Restaurateuren,
 Heim-Leitungen
 sowie Genossenschaften oder Instituten
 aufzunehmen.
 Offerten unter Chiffre S 37899 Lz an
 Publicitas Luzern.

Modell "SUPRA"
 mit Gas oder elektr. Boiler von 8
 Liter Inhalt. Vollautomatisch. Aus-
 führung in 10 Varianten mit und
 ohne Kaffeebehälter oder zusätz-
 lichen Milchbehälter von 2 und 3
 Liter Inhalt. Expressarmatur, Tee-
 wasser- und Dampfzaphahn.

Kaffee Maschinen
 Verkauf durch:

Sanitas A.G., Basel	Spitalstr. 18	Tel. 4 78 20
Christen & Co. A.G., Bern	Marktgasse 28	Tel. 2 56 11
A. Grüter-Suter Söhne, Luzern	Hirschmattstr. 9	Tel. 2 54 40
Autometro A.G., Zürich	Rämistrasse 14	Tel. 24 47 66
Genf	Rue Bonivard 8	Tel. 2 85 44

Hersteller und Fabrikservice: Egloff & Co. A.G. Rohrdorf, Aargau, Tel. 056 3 31 33
 Egrot Service-Stellen in Basel, Bern, Lausanne, Zürich

Dank neuen Importen ist
 es mir möglich meine
**Kaffee und
 Tee-Mischungen**
 in den alten bewährten Qualitäten
 abzugeben.



HANS GIGER BERN
 Lebensmittel-Grossimport
 Gutenbergstr. 3 Telefon 227 35

A GENÈVE
 au centre des affaires à remettre pour cause de santé
Grand Café-Brasserie-Restaurant
 Important établissement de 1er ordre d'excellente ré-
 putation, en pleine prospérité. Installation moderne
 électrique - Grill - Super-confort. Grand locaux. Siège
 de nombreuses sociétés. Capital nécessaire: frs. 225.000.-.
 S'adr. à M. Ch. Robert-Charrier, 16, rue de Rive, Genève.

Tüchtiges Hoteller-Ehepaar, seit Jahren im eigenen
 Betriebe arbeitend, sucht per Anfang November 1945
**Direktion,
 Gérance oder Pacht**
 eines gut eingerichteten mittleren Jahresbetrie-
 bes. Sprachkundig, fachlich und kaufmännisch
 gebildet, kautionsfähig, Inhaber des Fahrgreis-
 ausweises. Offerten unter Chiffre H. E. 2907 an
 die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

ca. 400 Meter
Hotel-Läufer
 Moquette la Qualität, sehr gut erhalten,
 zu verkaufen. Ferner ein Posten
Spannteppiche Moquette
 uni grau - Anfragen gefl. an



W. Geelhaar AG., Bern, Thunstr. 7 (Helvetiaplatz)
 Geogr. 1939 Tel. 2 10 58

TEXTON
WÜRZE



Schmackhaftigkeit
 ist eine der Voraussetzungen
 für gute Verdauung
 der Speisen.
TEXTON Würze
 verfeinert die Gerichte
 ohne den Eigengeschmack
 der Speisen zu verdrän-
 gen, sie verbessert ihn nur.
 Der Versuch überzeugt!

HACO-GESELLSCHAFT A.G.
 GÜMLINGEN BERN

RICHTIGE WEINBEHANDLUNG
 Der gute **WAADTLANDER**
 trägt die **Garantie-
 marke**
 L'OFFICE DES VINS VAUDOIS
 LAUSANNE
 RICHTIGE WEINBEHANDLUNG

**Luft-
 Seilbahnen**

Standseilbahnen
 Schrägaufzüge
 Förderwinden
 Schlittenaufzüge
 Eisenbahnmaterial
 Zahnradbahnmaterial

GIesserei BERN
 Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke AG.



ROLL

5002